

Volle Rechte, keine Abstriche!

Übergangslösungen sind keine Lösungen

Positionierung des BNO zur Lage von jungen Geflüchteten in der Jugendhilfe

### Kurzfassung

Ausgehend von Erfahrungen aus der ombudtschaftlichen Beratungspraxis und auf Grundlage der bestehenden Rechtslage positioniert sich das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe (BNO e.V.) zur Situation junger Menschen mit Fluchterfahrung in der Jugendhilfe. Trotz umfänglicher Rechte und dem geltenden Primat der Jugendhilfe ist in der ombudtschaftlichen Arbeit festzustellen, dass diese häufig kaum Möglichkeiten haben, bestehende Rechte einzufordern und dass strukturelle Benachteiligungen von jungen Menschen mit Fluchthintergrund bestehen.

Dies betrifft insbesondere die Themen Erstaufnahme, Vormundschaft, Altersfeststellungen, Hilfen für junge Volljährige, Wunsch- und Wahlrecht und die Anerkennung individueller Jugendhilfebedarfe. Standardabsenkungen in Form von Erlassen einiger Bundesländer und sog. Not- bzw. Übergangslösungen verstärken dies und vergrößern die strukturellen Machtasymmetrien. In der vollständigen Positionierung (Langfassung) werden Erkenntnisse der ombudtschaftlichen Beratungspraxis beschrieben, die ausschließlich, besonders häufig oder besonders stark junge Menschen mit Fluchterfahrung betreffen und über einen längeren Zeitraum an verschiedenen bzw. vielen Orten bestehen. Festzustellen ist, dass zunehmend kommunale Steuerungslogiken und nicht der individuelle Hilfebedarf über die Art der Hilfe und Unterbringung entscheiden, was nicht mit den Vorgaben und der Idee des Jugendhilferechts vereinbar ist.

Auch mit Blick auf die schwierige Situation vieler Kommunen, vor allem aber mit Blick auf die betroffenen Menschen, fordert das BNO Strategien zu entwickeln, die die Verfestigung von Übergangslösungen und die Schlechterstellung junger Menschen mit Fluchterfahrung beenden. Hierzu ist Jugendhilfe aufgefordert, die Not-, Zwischen- und Brückenlösungen und die seit über zwei Jahren bestehende Ausnahmesituation zu beenden. Jegliche Standardabsenkungen müssen zurückgenommen und in der Zukunft vermieden werden. Eine Unterteilung junger Menschen in „Geflüchtete“ und „Nicht-Geflüchtete“, die eine Zwei-Klassen-Behandlung der Menschen verfestigt und geringere Standards für Menschen mit Fluchterfahrung begünstigt, muss als diskriminierende Praxis benannt und dieser entgegengewirkt werden. Vielmehr gilt es, die individuellen Hilfebedarfe der Menschen anzuerkennen.

Es braucht bedarfsorientierte Konzepte und Handlungsansätze, die unter den Voraussetzungen von Migration die Verwirklichung der universellen Menschen- und Kinderrechte sowie des Jugendhilferechts zum Ausgangspunkt und zum Ziel haben. Hierfür müssen Mandatsträger\*innen aus allen Bereichen und auf allen Ebenen tragfähige Ideen und Strategien entwickeln, die über Zwischenlösungen hinausgehen und eine gute Jugendhilfe für alle jungen Menschen und Familien gewährleisten.

Volle Rechte, keine Abstriche!

Übergangslösungen sind keine Lösungen

Positionierung des BNO zur Lage von jungen Geflüchteten in der Jugendhilfe

### Vollständige Positionierung

Die Aufgabe von Ombudsstellen in der Jugendhilfe besteht darin, junge Menschen und ihre Familien in Konfliktfällen mit der Kinder- und Jugendhilfe vermittelnd und aufklärend zu unterstützen. Ziel ist es dabei, zum Ausgleich struktureller Machtasymmetrien beizutragen und die Verwirklichung bestehender Rechte und Rechtsansprüche zu erreichen.

Angesichts der anhaltenden dynamischen Entwicklungen bei der Unterbringung und Versorgung junger Menschen mit Fluchterfahrung positioniert sich das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe nachfolgend, da in diesem Bereich die strukturellen Machtasymmetrien immer größer werden. Dies betrifft unbegleitete Minderjährige, begleitete Minderjährige und junge Volljährige mit Fluchterfahrung. Alle jungen Menschen mit Fluchterfahrung bzw. ihre Personensorgeberechtigten haben - so sieht es das Kinder- und Jugendhilferecht vor - einen Anspruch auf ihrem Bedarf entsprechende, notwendige und geeignete Hilfen.

Wenn wir von jungen Menschen mit Fluchterfahrung sprechen, meinen wir alle genannten Gruppen. Die Fachdiskussion bezieht sich allerdings häufig auf die Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen, die ohne Personensorgeberechtigte nach Deutschland kommen. Diese müssen vom Jugendamt in Obhut genommen werden, seit 2015 wurden mit der vorläufigen Inobhutnahme, einem bundesweiten Verteilverfahren und weiteren Regelungen Verfahren ausschließlich für diese Gruppe etabliert. Unbegleitete Minderjährige sind somit zwingend im Rahmen der Jugendhilfe unterzubringen und die Jugendhilfe ist vorrangig zuständig: Es gilt das Primat der Jugendhilfe.<sup>1</sup>

### Ausgangssituation

Junge Menschen mit Fluchterfahrung haben in Deutschland umfassende Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit muss auf eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft hingewirkt werden; hierzu ist die Bundesregierung verpflichtet. Dies spiegelt sich unter anderem im Sozialgesetzbuch VIII

---

<sup>1</sup>Nerea González Méndez de Vigo, Pauline Endres de Oliveira (2024): Kinder- und Jugendhilfe in der Krise, Zur Frage der Rechtmäßigkeit pauschaler Standardabsenkung bei (vorläufiger) Inobhutnahme und Hilfestellung für geflüchtete unbegleitete Minderjährige, Frankfurt/Main.

(vgl. § 6 SGB VIII) und der UN- Kinderrechtskonvention wider. Das Jugendhilferecht gilt für Menschen mit und ohne Fluchthintergrund gleichermaßen.

Trotz dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen sind unbegleitete Minderjährige mit Fluchterfahrung in Bezug auf strukturelle Gefährdungen, Diskriminierung und Machtasymmetrien besonders verletzlich und zusätzlich benachteiligt, da sie meist schlechter über ihre Rechte informiert sind und einem höheren Risiko für (sexuelle) Ausbeutung, Kinderarbeit, und Kinderhandel unterliegen.<sup>2</sup> In den letzten Monaten hat sich die Situation junger Geflüchteter in der Jugendhilfe teilweise stark verschlechtert, was sich auch in den ombudtschaftlichen Beratungen niederschlägt (s.u.). Auch wurden in vielen Bundesländern Erlasse sowie eine Piktuation des BMFSFJ veröffentlicht<sup>3</sup>, welche (die Möglichkeit der) Standardabsenkungen der Jugendhilfeleistungen für bestimmte Gruppen beinhalten: Hierbei wird häufig speziell die Gruppe der „älteren“ jungen Menschen mit Fluchterfahrung als begründend für vermeintliche spezifische Bedarfslagen dargestellt. Auf diese Weise werden pauschal spezifische (meist niedrigere) Bedarfe für ganze Gruppen festgelegt, was ihre unterschiedliche Behandlung oder sogar ihren Ausschluss aus der Jugendhilfe legitimiert.

Es ist offensichtlich, dass vielerorts insbesondere die Kommunen in einer schwierigen Situation sind und Geld, Fachkräfte und Platz fehlen, um gut ausgestattete Einrichtungen mit ausreichenden Plätzen für eine Versorgung aller jungen Menschen mit und ohne Fluchterfahrung entsprechend der fachlichen Standards, insbesondere Beteiligung und Beschwerdeverfahren, umzusetzen. Diesbezüglich ist aus ombudtschaftlicher Perspektive elementar, zusammen mit allen engagierten Fachkräften und Kommunen Wege zu beschreiten und Strategien zu finden, die es in Zukunft ermöglichen, die bestehenden Rechte und Rechtsansprüche umzusetzen. Ein Ziel ist diesbezüglich zunächst, dass die in vielen Bundesländern in Form von Erlassen festgesetzten Standardabsenkungen - die nur junge Menschen mit Fluchterfahrung betreffen und damit eine strukturelle Diskriminierung dieser Menschen systematisieren - wieder zurückgenommen werden.

Zudem gibt es auch aktuell Best-Practice-Ansätze, mit denen junge Menschen mit Fluchterfahrung entsprechend den Fachstandards der Jugendhilfe und unter Einhaltung aller Rechte vollumfänglich professionell begleitet und unterstützt werden. Diese Fälle kommen nicht in der Ombudschaft an, denn Aufgabe der Ombudschaft ist es vielmehr, sich mit

---

<sup>2</sup> Vgl. General Comment Nr. 6 zur UN-Kinderrechtskonvention.

Vgl. auch Siegel, R, Remisch, T. & Wölfel, U.v. (2025). Widerspruch wagen! Rechtsstaatlichkeit in der Jugendhilfe schützen! Ein Beitrag zur Verteidigung von Hilfebedarfen - nicht nur für junge geflüchtete Menschen. In Forum Erziehungshilfen, 31. Jahrgang 2025, Heft 1, 47-51.

<sup>3</sup> Ein Überblick sowie die einzelnen Erlasse der Bundesländer und die Piktuation des BMFSFJ "Sicherstellung des Kinderschutzes bei der Unterbringung, Betreuung und Versorgung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher in Krisenzeiten" vom 19.01.2024 zum Download findet sich hier: [b-umf.de/p/das-primat-der-jugendhilfe-gilt/](https://b-umf.de/p/das-primat-der-jugendhilfe-gilt/)

Konflikten mit der Jugendhilfe zu befassen – s.o. – und hier auf eine Stärkung der Position der Adressat\*innen hinzuwirken. Die bundesweite Statistik des BNO ergibt, dass im Jahr 2023 von allen jungen Menschen, die den Fokus der ombudtschaftlichen Beratungen bildeten, 17,1 Prozent einen Fluchthintergrund hatten<sup>4</sup>. Nachfolgend werden Erfahrungen von Ombudsstellen beschrieben, die entweder ausschließlich auf junge Menschen mit Fluchterfahrung zutreffen oder die Menschen mit Fluchthintergrund besonders stark oder besonders häufig (aber nicht ausschließlich) betreffen.

### Ombudsstellen des BNO machen in Bezug auf junge Geflüchtete folgende Erfahrungen<sup>5</sup>:

#### Allgemeine Erfahrungen

- Grundsätzlich gibt es große Unterschiede zwischen den Bundesländern, wie die Erstaufnahme (Clearing)/ vorläufige Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen sowie Inobhutnahme, Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige, Hilfen entsprechend § 35 a SGB VIII und weitere Hilfen bei unbegleiteten und begleiteten jungen Menschen mit Fluchterfahrung ausgestaltet werden.
- Standardabsenkungen in Form der genannten Erlasse der Bundesländer und der Punktuations des BMFSFJ erschweren in der Praxis erheblich die Durchsetzung bestehender Rechtsansprüche. Beides hat zwar lediglich empfehlenden Charakter und besitzt keine normative Verbindlichkeit, wird aber häufig als Begründung dafür herangezogen, weshalb bestehende Rechte nicht vollständig umgesetzt werden.
- An vielen Orten sind die Mitarbeitenden, die mit jungen Geflüchteten arbeiten, keine Fachkräfte bzw. besteht das Team aus weniger Fachkräften als in anderen Einrichtungen.

#### Erfahrungen bzgl. Erstaufnahme, (vorläufige) Inobhutnahme & Ankommen

- Eine Unterbringung im Rahmen von in vielen Bundesländern etablierten sog. Notlösungen, Brückenangeboten oder Übergangslösungen, die der vorläufigen oder auch der regulären Inobhutnahme vorangeschaltet sind, ist eigentlich zeitlich

---

<sup>4</sup> Moos, Marion & Stengel, Eva (2024). Bundesweite Statistik des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe zu ombudtschaftlicher Beratung 2023 - Tabellenband

<sup>5</sup> Die Erfahrungen sind Praxiserfahrungen der Ombudsstellen, die innerhalb der Ombudsstellen sowie dem BNO reflektiert und diskutiert wurden. Die aufgeführten Erfahrungen sind keine „Einzelfälle“, sondern treten in mehreren oder vielen Bundesländern über einen längeren Zeitraum auf (und somit nicht in jedem Bundesland zu jeder Zeit). Die Praxiserfahrungen sollen die Gesamtsituation exemplarisch verdeutlichen.

befristet mit dem Ziel einer Unterbringung in regulären stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. - Die Erfahrung zeigt aber, dass die zeitlichen Befristungen

- (z.B. Notlösung max. 3 Monate) in vielen Bundesländern häufig und teilweise massiv überschritten werden. Ob es sich bei den Unterbringungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. Übergangslösungen um eine Unterbringung im Rahmen einer vorläufigen Inobhutnahme (§42a SGB VIII) oder regulären Inobhutnahme (§42 SGB VIII) handelt, ist nicht immer ersichtlich bzw. bekannt. Es entsteht der Eindruck, dass eine Unterbringung in den regulären Einrichtungen (im Rahmen von Hilfen zur Erziehung) gar nicht angestrebt wird oder den betroffenen jungen Menschen nicht bekannt ist.
- Es fehlt sehr häufig an einer bedarfsgerechten Begleitung durch Vormund:innen; zudem wissen unbegleitete minderjährige Geflüchtete oft nicht, wann sie ein\*e Vormund\*in bekommen oder wer ihr\*r Vormund\*in ist.
- Altersfeststellungen entsprechen häufig nicht den fachlichen Standards.<sup>6</sup>

#### Erfahrungen in regulärer Jugendhilfe (insb. Hilfen nach § 34 SGB VIII)

- Bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung für eine Hilfe zur Erziehung werden in vielen Bundesländern ausschließlich Jugendhilfeeinrichtungen mit Kompetenzschwerpunkt Flucht in Betracht gezogen. An vielen Orten sind diese Einrichtungen mit geringeren Fachstandards versehen (geringerer Betreuungsschlüssel, weniger Fachkräfte, weniger Privatsphäre, keine/kaum bekannte Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren...), so dass faktisch die Qualität der Jugendhilfemaßnahmen für unbegleitete junge Menschen mit Fluchterfahrung im Vergleich zu anderen Jugendhilfemaßnahmen niedriger ist sowie Exklusion und (strukturelle) Diskriminierung zu konstatieren sind.
- Im Falle des Wunschs nach einem Wechsel der Einrichtung wird dieser sehr häufig entweder als nicht umsetzbar angesehen; oder ein Wechsel ausschließlich innerhalb der Kommune und in der Folge ebenfalls (aufgrund von zu wenigen Plätzen) als faktisch nicht umsetzbar angesehen. Zudem werden auch hier sehr häufig ausschließlich Jugendhilfeeinrichtungen mit Kompetenzschwerpunkt Flucht in Betracht gezogen (s.o.), was eine Schlechterstellung von unbegleiteten jungen Menschen mit Fluchterfahrung

---

<sup>6</sup> Bzgl. der Altersfeststellung hält die gängige Praxis gerichtlichen Entscheidungen in vieler Hinsicht nicht stand. Dies betrifft sowohl die qualifizierte Inaugenscheinnahme als auch medizinische Verfahren, die ebenfalls umstritten sind. Vgl. z.B. Irmela Wiesinger: Die qualifizierte Inaugenscheinnahme – Willkürakt oder fachlich fundierte Entscheidung? JAmT 2/2024, S. 58-66.

Susanne Achterfeld: Alterseinschätzung bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten. Praktische Hinweise zum Verfahren und aktuelle Problemstellungen (JAmT 6/2019, S.294-298).

hervorbringt (da für diese weniger Einrichtungen in Frage kommen und die in Frage kommenden Einrichtungen oft niedrigere Standards haben).

- Das Wunsch- und Wahlrecht wird somit sehr häufig gar nicht umgesetzt. Es wird regelhaft angenommen, dass eine Zuweisung zu einem Landkreis im Zuge des Asylrechtes dazu führen müsste, das Jugendhilferecht (hier: Wunsch- und Wahlrecht) zu brechen und nur Unterbringungen innerhalb einer bestimmten Kommune in Betracht zu ziehen.
- Die gesetzlich vorgesehenen Beschwerdesysteme und Beteiligungsrechte sind an vielen Orten, wenn überhaupt, nur rudimentär vorhanden bzw. werden (fast) nicht umgesetzt.
- Junge Geflüchtete werden häufig nicht genügend in der Hilfeplanung beteiligt. Häufig finden die Gespräche ohne Sprachmittlung statt. Die geschriebenen Hilfepläne werden nicht selten nur mit der Betreuungsperson besprochen bzw. ihr zum Lesen gegeben, ohne Rücksicht darauf, ob die junge Person selbst den Hilfeplan versteht.
- In einzelnen Bundesländern wird die Hilfeplanung ohne Hilfeplangespräch, sondern allein aufgrund schriftlicher Dokumente vorgenommen („HPG light“).
- In einigen Fällen besteht der Eindruck, dass stereotype Bilder bis hin zu Rassismen die (machtvollen) Entscheidungen von Fachkräften bzgl. junger Menschen mit Fluchterfahrung prägen, da sie schematisch entsprechend dem Merkmal „Geflüchtete\*r“ und weniger auf den individuellen Menschen bezogen getroffen und begründet werden.
- Häufig kommen öffentliche Träger ihren Aufgaben (regelmäßige Hilfeplangespräche, Hilfeplanung im Allgemeinen wie Übergang von Inobhutnahmeeinrichtungen in Hilfen zur Erziehung, für junge Volljährige oder nach § 35 a SGB VIII, Information über interne und externe Beschwerdewege und anderes mehr) nicht nach. In der Folge ist die Anwendung von Rechtsmitteln der einzige Weg, um Rechtsansprüche durchzusetzen. Gleichzeitig ist der Zugang zur Justiz nicht niedrigschwellig ausgebaut und es bestehen oft massive Ängste gegen staatliche Institutionen vorzugehen, da angenommen wird, dass dies Einfluss auf das eigene Asylverfahren hat.
- In einigen Bundesländern werden nach wie vor unbegleitete Minderjährige in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende anstatt in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht (s.u.).

### Erfahrungen zu Hilfen für junge Volljährige

- Sehr häufig werden Hilfen für junge Volljährige, das Recht auf Nachbetreuung sowie die sog. Coming-Back-Option nicht benannt und auch nicht umgesetzt, ebenso die Übergangsgestaltung bei Zuständigkeitsübergängen. Hilfen für junge Volljährige werden an vielen Orten, wenn überhaupt, ambulant durchgeführt.
- Häufig werden die Hilfen auch grundsätzlich mit Vollendung des 18. Lebensjahres beendet. Danach erfolgt an vielen Orten umgehend eine Übergabe an das Sozialamt und eine Verteilung in Erstaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete ohne jegliche Jugendhilfe-Standards, ohne Beistand und ohne Aufklärung über bestehende Rechte.
- In anderen Fällen wird Jugendhilfe kurz nach Erreichen des 18. Geburtstages beendet – es folgt eine „Übergangszeit/Nachbetreuung“ von ein paar Monaten, in Form ambulanter Hilfen in der Sammel-/ Gemeinschaftsunterkunft für erwachsene Geflüchtete.
- Dass eine Überleitung 12 Monate vor dem vermuteten Ende der Jugendhilfe angebahnt und erfolgreich umgesetzt wird, ist in der Regel nicht der Fall. Oft wird diese Aufgabe an die jeweiligen Bezugsbetreuenden ausgelagert und, wenn überhaupt, erst 3 Monate bis wenige Wochen vor der Beendigung der Jugendhilfe umgesetzt.

### Unklare Perspektiven und erschwerte Integration

- Die sehr häufig bestehenden Unklarheiten bezüglich ihrer Verweildauer in den Einrichtungen der Erstaufnahme (s.o.), limitierte Wohnmöglichkeiten oder gesetzliche Einschränkungen im Bereich des Asyl- und Migrationsrechts führen oft dazu, dass junge Menschen mit Fluchterfahrung vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen oder in ihrer Selbstbestimmung beeinträchtigt sind; dies wirkt sich auch auf ihre tägliche Lebensführung und die Planung ihrer Zukunft negativ aus<sup>7</sup>.
- An vielen Orten sind ein monatelanges Warten auf eine Klärung der aufenthaltsrechtlichen Perspektive und eine Verzögerung beim Asylverfahren, eine unklare Bleibeperspektive sowie fehlender Familiennachzug die Regel.
- Es werden unbegleitete und begleitete minderjährige sowie junge volljährige Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende untergebracht. Diese Unterkünfte sind nicht auf die Bedarfe junger Menschen ausgelegt. Immer wieder

---

<sup>7</sup> Vgl. auch Servicestelle junge Geflüchtete des ism: <https://www.servicestelle-junge-gefluechtete.de/themen/beteiligung-junger-gefluechteter.html#:~:text=Warum%20ist%20die%20Beteiligung%20junger,Entwicklung%20und%20st%C3%A4rkt%20das%20Gemeinschaftsgef%C3%BChl> [05.04.2024]

werden im Kontext von Gemeinschaftsunterkünften unzureichende Gesundheitsfürsorge, erschwerter Zugang zu Regeleinrichtungen der Bildung und Teilhabe, erschwerter Zugang zu Beratungsangeboten, schlechte Hygienebedingungen, unzureichender Schutz vor Gewalt, fehlende Räume zum Aneignen, Lernen und Rückzug, mangelnde Privatsphäre, fehlende Anbindung an die öffentliche Infrastruktur als Beispiele für eine nicht altersgerechte Versorgung und Unterbringung festgestellt.<sup>8</sup>

- An vielen Orten sind lange Wartezeiten bei der Anbindung an das Schulsystem die Regel (häufige Ursache: fehlende Vormundschaften, zu wenige Schulplätze), so dass Inklusion, Bildungschancen und soziale Teilhabe erschwert werden.
- An einigen Orten findet die Unterbringung von unbegleiteten und begleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen in abgelegenen Unterkünften ohne Erfüllung jugendhilferechtlicher Standards statt (Beispiel Zeltstädte/Turnhallen.).

### Auswirkungen der Situation am exemplarischen Beispiel der Hilfeplanung

Die Hilfeplanung ist das zentrale Instrument der Kinder- und Jugendhilfe, um im Austausch mit den Personensorgeberechtigten und den betreffenden Kindern und Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen den vorliegenden Bedarf an Hilfe zu ermitteln und damit die im Einzelfall notwendige und geeignete, also passgenaue Hilfe festzulegen (§ 36 Abs. 2 SGB VIII). Dabei ist die Beteiligung der Adressat\*innen und insbesondere der jungen Menschen selbst eine der wichtigsten Handlungsmaximen. In der ombudtschaftlichen Praxis wird immer wieder deutlich, dass dies – unabhängig von einem möglichen Fluchthintergrund – leider nach wie vor nicht den Standard in der Kinder- und Jugendhilfe darstellt. In der bundesweiten Statistik des BNO zur ombudtschaftlichen Beratung spielten Anliegen zur Hilfeplanung in 15,8 Prozent und die Beteiligung junger Menschen in 17 Prozent der ombudtschaftlichen Beratungsfälle eine Rolle. Bei jungen Geflüchteten kommen verschiedene Hürden (z.B. sprachliche Barrieren, auch trotz Sprachmittler\*in; Ängste; traumatisierende Erfahrungen auf der Flucht; ungeklärter Aufenthaltsstatus/Perspektive) hinzu, welche eine Beteiligung im Hilfeplanprozess erschweren und zu einem sensibilisierten Umgang im Hilfeplangespräch führen sollten – zumal Beteiligung mehr umfasst als „Anhören“ und „Informieren“. Dies kostet Zeit und Ressourcen, ist letztlich aber auch eine Frage der Grundhaltung. Die Praxis zeigt, dass allzu häufig das Gegenteil der Fall ist: Fachkräfte des ASD berichten von Überlastungen und hohen

---

<sup>8</sup> Vgl. z.B.:

[https://www.tdh.de/fileadmin/user\\_upload/inhalte/04\\_Was\\_wir\\_tun/Themen/Weitere\\_Themen/Fluechtlingskinder/2020-06\\_terre-des-hommes-AnkerRecherche.pdf](https://www.tdh.de/fileadmin/user_upload/inhalte/04_Was_wir_tun/Themen/Weitere_Themen/Fluechtlingskinder/2020-06_terre-des-hommes-AnkerRecherche.pdf)

Fallzahlen<sup>9</sup>, die eine umfassende und beteiligende Hilfeplanung im Alltag der Jugendämter zunehmend unrealistisch werden lassen. Massiv hinzukommen kommunale Gegebenheiten, die sich Länderübergreifend in unterschiedlicher Ausprägung zeigen. Ob aufgrund einer vermeintlichen „Fluchtkrise“ oder aufgrund von Einsparungen und dem Abbau von Betreuungsplätzen in der Zeit nach 2016/2017: Vielen Kommunen stehen nicht ausreichend geeignete Betreuungsplätze zur Verfügung, sodass in fast allen Ländern mittlerweile die oben beschriebenen sog. „Brückenlösungen“ etabliert wurden. Daher ist es gängige Praxis, dass die Unterbringung junger Geflüchteter kommunal gesteuert wird, häufig orientierend anhand von Geschlecht oder Alter und unabhängig von individuellen Bedarfs- oder Problemlagen sowie vor dem Hintergrund, in welcher (Gemeinschafts-)Einrichtung noch Plätze verfügbar sind. Demnach entscheiden zunehmend kommunale Steuerungslogiken und nicht der Hilfebedarf über Art der Hilfe und Unterbringung von jungen Geflüchteten.

Diese Gegebenheiten sind nicht mit den Vorgaben und der Idee des Jugendhilferechts bzw. Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes vereinbar. Wenn strukturelle Defizite in der Jugendhilfelandchaft eine ernstgemeinte Beteiligung gar nicht erst zulassen, konterkariert die jugendhilferechtliche Realität die Grundsätze der Hilfeplanung i.S.d. §36 SGB VIII. Aus ombudschafftlicher Perspektive gerät die konstruktive Konfliktlösung und Vermittlung durch Machtausgleich und Stärkung der Beteiligungsrechte damit faktisch in den Hintergrund und weicht einer bloßen Erläuterung von Rechtsansprüchen und der Vermittlung an Jurist\*innen für deren Durchsetzung.

### Schlussfolgerungen für die Kinder- und Jugendhilfe

Es fehlen somit Ressourcen, Geld, Ausstattung und Fachkräfte – an vielen Stellen scheint das Jugendhilfesystem überfordert damit, seinen eigenen fachlichen Anspruch zu erfüllen.

Die jüngsten Empfehlungen durch Bund und Länder verschärfen die Lage junger Menschen mit Fluchterfahrung. Insgesamt deutet sich an, dass der Fokus weniger auf der Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe mit starken Ressourcen und der Entwicklung dauerhafter Systeme liegt, sondern eher auf einer generellen Verringerung der Qualitätsstandards in der Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen mit Fluchterfahrung.

---

9 S. z.B. WDR-Story vom 08.01.2025: Jugendämter in Not: Kinder in Gefahr?  
<https://www.ardmediathek.de/video/story/jugendaemter-in-not-kinder-in-gefahr/wdr/Y3JpZDovL3dkci5kZS9CZWl0cmFnLXNvcGhvcmEtYzc5MTg3NWYtMDEwZi00ZmU4LWJkM2MtMWI3ZjYzMjJlMmM3> [01.02.2025]

Wie aber soll es weitergehen? In § 1 Absatz 1 SGB VIII wird das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit verankert. Es wird die Jugendhilfe aufgefordert, entlang der Bedürfnisse der Nutzer\*innen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Leistungen für soziale Teilhabe und Chancengleichheit zu handeln. Zudem geht aus Absatz 3 Nr. 1 eine Verpflichtung zum Schutz vor Diskriminierung hervor, die die grundgesetzlichen Bestimmungen ergänzt. Diese Normierung fungiert als Prolog und legt die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe fest. Daraus ergeben sich klare Leitlinien für die Praxis der Sozialen Arbeit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich an den Lebensumständen orientieren und einen positiven, partizipatorischen Einfluss auf die Lebensbedingungen nehmen müssen<sup>10</sup>.

Auch wenn der Fachkräftemangel und die schwierige Situation der Kommunen sich nicht auflösen werden: Die Umsetzung des Jugendhilferechts, der Kinder- und Menschenrechte muss der Maßstab und der Anspruch sein.

Aus den vorangegangenen Schilderungen ist ersichtlich, dass Jugendhilfe aufgefordert ist,

- ... die Not-, Brücken- und Zwischenlösungen, die weitgehend zu Dauerlösungen geworden sind, unverzüglich zu beenden. Dazu gehört auch, dass jegliche Standardabsenkungen in Form von beispielsweise Erlassen der Bundesländer und der Paktation des BMFSFJ zurückgenommen und in Zukunft vermieden werden müssen.
- ... die geschilderte, seit über zwei Jahren bestehende Ausnahmesituation, die nicht mit der in § 80 SGB VIII festgelegten Jugendhilfeplanung zu vereinbaren ist und somit einen Rechtsbruch darstellt, zu beenden.
- ... eine Beibehaltung der geschilderten Situation zu verhindern. Diese würde jeglichem Anspruch und fachlichen Standards widersprechen. Junge Menschen in der Jugendhilfe in „Geflüchtete“ und „Nicht-Geflüchtete“ zu unterteilen, verfestigt eine Zwei-Klassen-Behandlung der Menschen und kann in vielen Aspekten - vor allem hinsichtlich der Unterschiede in Unterbringung, Versorgung und Betreuung - als diskriminierende Praxis benannt werden. Die Jugendhilfe ist aufgefordert, jeglichem Klassismus und Rassismus entgegenzuwirken.
- ... dauerhafte Lösungen zu entwickeln, die von Migration als Tatsache ausgehen und diese, ebenso wie schwankende Einreisezahlen, in der Konzeption der Jugendhilfeleistungen zu berücksichtigen.

---

<sup>10</sup> Vgl. auch Dettenborn 2021

- ... die individuellen Hilfebedarfe der einzelnen Menschen anzuerkennen. Die Annahme, dass bestimmte Gruppen aufgrund bspw. ihrer Herkunft, Ethnie oder Erfahrungen spezielle Bedarfe hätten und ihnen daher spezifische bzw. weniger Leistungen zustehen würden, führt zu einer Kategorisierung von Menschen und begünstigt eine ungleiche Verteilung von Ressourcen und Rechten. Solche Annahmen bezogen auf vermeintliche Gruppen sind immer homogenisierend und führen weg vom notwendigen Blick auf den individuellen Menschen.
- Die Standardabsenkungen und die dargestellten Schlechterstellungen junger Geflüchteter widersprechen dem Primat der Jugendhilfe und der Universalität der Menschenrechte. Das darf und kann nicht so bleiben.

### Was also tun?

Es braucht in der gesamten Jugendhilfe umfassende neue Ansätze, mit der geschilderten Situation umzugehen. Hierfür müssen Mandatsträger\*innen aus allen Bereichen und auf allen Ebenen tragfähige Ideen und Strategien entwickeln, die über Zwischenlösungen hinausgehen und eine gute Jugendhilfe für alle jungen Menschen und Familien gewährleisten.

Es braucht bedarfsorientierte Konzepte und Handlungsansätze, die die Verwirklichung der universellen Menschen- und Kinderrechte sowie des Jugendhilferechts zum Ausgangspunkt und zum Ziel haben.

*Frankfurt am Main, 03.04.2025*

*Die Positionierung wurde auf der BNO-Klausur am 03.04.2025 von den anwesenden Mitgliedsombudsstellen des BNO e.V. verabschiedet.*

#### Kontakt:

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.  
Emser Str. 126  
12051 Berlin  
E-Mail: [info@ombudschaft-jugendhilfe.de](mailto:info@ombudschaft-jugendhilfe.de)  
[www.ombudschaft-jugendhilfe.de](http://www.ombudschaft-jugendhilfe.de)